

Gültig ab 1. Januar 2017

I Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements	3
Art. 2 Zweck der Videoüberwachung	3
Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnungen	3
Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit	3
Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung	3
Art. 7 Datenlöschung	4
Art. 8 Protokollierung und Inventar	4
Art. 9 Informationspflicht	4
Art. 10 Übergangsregelung	4
Art. 11 Inkrafttreten	4
Anhang	5

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement gilt für die Videoüberwachung von Schulgebäuden und -anlagen (einschliesslich zugehörige abschliessbare Sport- und Freizeitanlagen).

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Schulgebäude und -anlagen dürfen mit Video nach diesem Reglement überwacht werden, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Anlagen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

Überwacht werden dürfen Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie abschliessbares Gelände wie Sport- und Freizeitanlagen.

Bei Gebäude-Eingangsbereichen dürfen im Gebäudeinnern nur im Falle un gerechtfertigten Zutrittsversuchs Videoaufzeichnungen erfolgen.

Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.

Videoüberwachung ohne Aufzeichnungen ist nicht zulässig.

Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit

Verantwortlich für Videoüberwachungen ist das Liegenschaften- und Sportamt.

Das Liegenschaften- und Sportamt hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben. Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen (s.h. Anhang). Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden des Liegenschaften- und Sportamt möglich sein.

Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus Videoüberwachung ist die Abteilungsleitung des Liegenschaften- und Sportamt. Der Ressortvorsteher ist darüber umgehend zu informieren.

Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 96 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandorts, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder

empfohlene Massnahmen zu verfassen und der Abteilungsleitung des Liegenschaften- und Sportamt zuzustellen.

Art. 7 Datenlöschung

Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 7 Tagen (168 Stunden) seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

Bildmaterial nach Art. 6 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Art. 8 Protokollierung und Inventar

Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolldaten sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Zugriff auf die Protokolldaten darf ausschliesslich die Abteilungsleitung des Liegenschaften- und Sportamt haben.

Das Liegenschaften- und Sportamt führt ein strukturiertes Inventar über alle von ihm nach diesem Reglement betriebenen Videoüberwachungsanlagen.

Art. 9 Informationspflicht

Auf Videoüberwachungen ist angemessen hinzuweisen.

Art. 10 Übergangsregelung

Bereits in Betrieb stehende Videoüberwachungen bei Schulgebäuden und -anlagen sind innerhalb von 6 Monaten den Voraussetzungen dieses Reglements anzupassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang

Die Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen, die Einsichtnahme, die Protokollierung, die Auswertung sowie die Verzeigung wird wie folgt geregelt:

Wartung der Anlage

Für die Wartung der Anlage schliesst das Liegenschaften- und Sportamt mit dem Lieferanten oder einem anderen geeigneten Anbieter ein Wartungsvertrag ab. Anlässlich der Wartung dürfen keine Videoauswertungen vorgenommen werden.

Einsichtnahme

Eine Einsichtnahme und Auswertung der Videoaufzeichnung erfolgt auf Anweisung des Abteilungsleiters Liegenschaften- und Sportamt oder dessen Stellvertreter.

Auswertung

Die Auswertung erfolgt durch den zuständigen Bewirtschafter des Liegenschaften- und Sportamts. Es dürfen ausschliesslich mit zivil- und strafrechtlichen Vorkommnissen in Zusammenhang stehende Videoaufnahmen zur Auswertung gelangen. Die Auszuwertenden Videoaufnahmen sind auf einem dafür geeigneten Medium zu speichern. Die Auswertung ist umgehend dem Abteilungsleiter Liegenschaften- und Sportamt zu übergeben.

Protokollierung

Der Abteilungsleiter Liegenschaften- und Sportamt schafft die geeigneten Mittel zur Protokollführung und ist für den Protokolleintrag verantwortlich.

Verzeigung

Der Abteilungsleiter Liegenschaften- und Sportamt veranlasst die notwendigen zivil- und strafrechtlichen Schritte in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich und übergibt dieser die Videoaufzeichnungen. Es dürfen davon keine Kopien zurückbehalten werden.